

der Schadenersatzforderung an die Konfliktkommission des verklagten Betriebes.

Dagegen wandte sich der Kläger mit seinem Einspruch (Berufung) an das Bezirksgericht.

Durch Urteil hob das Bezirksgericht die Beschlüsse des Kreisgerichts auf und wies die Klage als unbegründet zurück. Dazu führte es aus, daß es sich um einen Streitfall aus dem Einzelvertrag handle, für den die Zuständigkeit des Gerichts gegeben sei. Die Entscheidung des Kreisgerichts über die Verweisung des Streitfalls sei fehlerhaft. Allerdings beurteile der Kläger die Vereinbarung in § 7 des Einzelvertrags falsch. Sie beziehe sich nur auf die Kündigung dieses Vertrags und sei im übrigen „vor der Berufung abgeschlossen worden, so daß sie für die Bestimmung der Abberufungsfrist nicht in Betracht komme. Hierüber hätte eine gesonderte Vereinbarung abgeschlossen werden können. Davon sei aber kein Gebrauch gemacht worden. Der Einzelvertrag sei nur in Verbindung mit der Berufung wirksam. Bei der Abberufung werde er gegenstandslos. Das gelte auch hinsichtlich der Kündigungsfrist. Deshalb sei der Antrag des Klägers, den Fortbestand des Arbeitsrechtsverhältnisses bis zum 31. Dezember 1968 festzustellen, unbegründet. Damit entfalle auch der Schadenersatzanspruch, der unmittelbar mit dem Feststellungsanspruch verbunden sei.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts der DDR. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Nachdem das Kreisgericht in der Annahme seiner Unzuständigkeit das Verfahren durch Beschlüsse gemäß § 28 AGO beendete, mit denen es den Streitfall an andere Organe verwies, hatte das Bezirksgericht die mit dem Einspruch (Berufung) angefochtenen Entscheidungen auf ihre Übereinstimmung mit der sozialistischen Gesetzlichkeit zu überprüfen (§ 48 Abs. 1 AGO). In Erfüllung dieser Aufgabe stellte es zutreffend fest, daß die Gerichte für Streitfälle der vorliegenden Art zuständig sind.

Der Kläger macht Ansprüche aus dem Einzelvertrag geltend, der bei seiner Berufung zum Direktor des verklagten Betriebes ausdrücklich übernommen wurde und die Arbeits- und Lohnbedingungen des Arbeitsrechtsverhältnisses näher ausgestaltet. Gemäß § 2 der VO über das Verfahren bei der Berufung und Abberufung von Werktätigen vom 15. Juni 1961 (GBl. II S. 235) sind derartige Vereinbarungen, auch in Gestalt von Einzelverträgen, über die Arbeits- und Lohnbedingungen zulässig, und sie können für den Fall der Abberufung eine längere Frist als einen Monat festlegen.

Sofern sich aus der Vereinbarung oder dem Einzelvertrag Streitigkeiten ergeben, entscheiden hierüber gemäß § 5 Abs. 3 der genannten Verordnung die Konfliktkommissionen und Gerichte. Deshalb durfte das Kreisgericht den Streitfall zunächst nicht in zwei Komplexe trennen und sodann einen von ihnen an den Rat der Stadt, den anderen an die Konfliktkommission verweisen. Vielmehr hätte es in der Sache selbst verhandeln und entscheiden müssen, obwohl keine Sachentscheidung der Konfliktkommission erging. Das ergibt sich aus den Grundgedanken des Beschlusses des 18. Plenums des Obersten Gerichts zur Zusammenarbeit der Gerichte mit den Konfliktkommissionen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts vom 27. März 1968 (NJ 1968 S. 261)*. Die Verweisungs-

beschlüsse des Kreisgerichts wurden folglich auf den Einspruch (Berufung) des Klägers vom Bezirksgericht zutreffend aufgehoben.

Allerdings hätte das Bezirksgericht hierauf den Streitfall an das Kreisgericht zurückverweisen müssen. Nachdem sich die Konfliktkommission und das Kreisgericht fehlerhaft nicht für zuständig hielten und lediglich verfahrensrechtliche Entscheidungen trafen, lagen die Voraussetzungen für eine Sachentscheidung durch das Bezirksgericht nicht vor. Das durch den Einspruch (Berufung) eingeleitete Verfahren vor dem Bezirksgericht diene allein der Überprüfung der Verweisungsbeschlüsse des Kreisgerichts, selbst wenn die Parteien mit ihren Anträgen nicht nur diese Überprüfung, sondern auch eine Entscheidung über den Klageantrag begehrten.

Die dem Bezirksgericht gemäß § 50 Abs. 2 Satz 2 AGO gegebene Möglichkeit, einen Streitfall mit „eigener Entscheidung zu beenden, wenn eine Zurückweisung nicht sachdienlich ist, bedarf der sinnvollen und den Prinzipien des arbeitsrechtlichen Verfahrens entsprechenden Handhabung. Zu den Prinzipien gehört das Recht der Parteien, Urteile und Beschlüsse, die ein Verfahren in erster Instanz beenden, mit dem Einspruch (Berufung) anzufechten (§ 47 Abs. 1 AGO), sofern nicht gesetzliche Bestimmungen anderes vorsehen (z. B. bei Beschlüssen der Kreisgerichte über die Vollstreckbarkeitserklärung von Beschlüssen der Konfliktkommissionen).

Dieses Recht wurde dem Kläger insoweit entzogen, als über seinen Klageantrag in erster Instanz nicht verhandelt wurde und damit auch keine Sachentscheidung des Kreisgerichts erging, die er hätte anfechten können. Das Bezirksgericht hätte deshalb nach der Aufhebung der Verweisungsbeschlüsse durch die Zurückweisung des Streitfalls an das Kreisgericht die Möglichkeit zu einer Sachentscheidung in erster Instanz schaffen müssen, selbst wenn es den Sachverhalt als Voraussetzung für eine eigene Entscheidung für ausreichend geklärt hielt. Zutreffend stellt der Generalstaatsanwalt in seinem Kassationsantrag fest, daß die Sachentscheidung des Bezirksgerichts in der hier vorliegenden Prozeßsituation die Rechte einer Prozeßpartei schwerwiegend beeinträchtigt.

Das Urteil des Bezirksgerichts war aus diesem Grunde, soweit mit ihm die Klage des Klägers als unbegründet zurückgewiesen wurde, wegen Verletzung des § 48 Abs. 1 AGO aufzuheben. In entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 AGO war der Streitfall zur Verhandlung und Entscheidung über die Sache selbst an das Kreisgericht zurückzuverweisen. Über den Schadenersatzanspruch des Klägers war im Kassationsverfahren nicht zu entscheiden, weil sonst der Streitfall wiederum ohne erstinstanzliche Verhandlung in der Sache selbst und ohne darauf beruhende, mit dem Einspruch (Berufung) anfechtbare Entscheidung beendet worden wäre.

Bei der erneuten Verhandlung und Entscheidung hat das Kreisgericht selbständig und eigenverantwortlich die Sach- und Rechtslage im Hinblick auf das Klagebegehren des Klägers zu prüfen. Hierbei wird es zu erwägen haben, daß die in § 7 des Einzelvertrags vereinbarte Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres bis zur Berufung des Klägers für die Beendigung seines auf dem Einzelvertrag beruhenden Arbeitsrechtsverhältnisses durch Kündigung galt. Mit der Übernahme des Einzelvertrags in das durch Berufung begründete Arbeitsrechtsverhältnis kann der Vereinbarung über die Frist eine andere Bedeutung beigemessen werden. Sie könnte nunmehr als zulässige Vereinbarung einer von der in § 37 Abs. 2

* Der Beschuß vom 27. März 1968 erhielt durch Beschuß des 22. Plenums des Obersten Gerichts vom 19. März, 1969 (NJ 1969 S. 249) eine Neufassung. Durch die Richtlinie Nr. 28 des Plenums des Obersten Gerichts vom 25. März 1970 (NJ-Beilage 1/70 zu Heft 9) wurde der Beschuß inzwischen aufgehoben. — D. Red.